

Antrag 01

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

zur Tagung der Vollversammlung am 11.11.2020

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Änderung der Vorgehensweise bei Abstimmungen über Anträge zu Vollversammlungen der Arbeiterkammer Wien:

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien ändert die Vorgehensweise bei Abstimmungen über eingebrachte Anträge zu den Vollversammlungen der Arbeiterkammer Wien:

- **Die Beschlussfassungen über Anträge zur Vollversammlung werden künftig in geheimer Abstimmung, schriftlich und mit Begründungs-/Ergänzungsmöglichkeit durch jeden einzelnen Kammerrat/Kammerrätin gefasst.**
- **Ein Antrag kann dabei**
 - **angenommen werden (wie bisher)**
 - **abgelehnt werden (wie bisher)**
 - **einem Ausschuss, dem Vorstand oder dem Kammerbüro zugewiesen werden (grundsätzlich wie bisher, jedoch mit der neuen Ergänzungsmöglichkeit, z.B. für erste Gedanken, was sich der Kammerrat/die Kammerrätin vom Ausschuss/Vorstand/Kammerbüro erwarten würde)**
 - **durch Stimmenthaltung nicht abgestimmt werden (neu: Möglichkeit zur Enthaltung von der Abstimmung; bei mehrheitlicher Enthaltung ist der Antrag einem Ausschuss, dem Vorstand oder Kammerbüro zuzuweisen)**

Begründung:

Zuletzt wurde in den Vorbesprechungen zur Vollversammlung von den Sprechern der Wahlwerbenden Gruppen und Fraktionen das Abstimmungsverhalten der Gruppe abgefragt. Damit entstand bereits im Vorfeld ein Gruppenzwang. Bei der Vollversammlung selbst mussten die Kammerräte in offener Abstimmung wählen. Eine genaue Zählung erfolgte meist nicht, nur eine Abschätzung basierend auf den vorabgefragten Gruppenergebnissen.

Aus demokratiepolitischer Sicht ist eine freie und geheime Abstimmungsmöglichkeit jedes einzelnen gewählten Vertreters/Vertreterin der Arbeiterkammer Wien wichtig und erforderlich.

Deshalb sollte die neue Vorgehensweise beschlossen, eingeführt und etabliert werden.

P.S.: Ein entsprechender Antrag wurde von FAIR UND TRANSPARENT bereits für die Vollversammlung am 13.05.2020 eingebracht. Die Vollversammlung im Frühjahr 2020 wurde jedoch ersatzlos abgesagt. ■

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 02

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
zur Tagung der Vollversammlung am 11.11.2020

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Einhaltung aller Vollversammlungen der Arbeiterkammer Wien oder Befragung aller Kammerräte/-innen zur Vorgehensweise

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien setzt künftig alles daran, um Vollversammlungen der Arbeiterkammer Wien, die ein wichtiges demokratisches Mittel darstellen, konform des Arbeiterkammergesetzes durchzuführen, auch in schwierigen Zeiten.

Eine Verschiebung über den im Gesetz genannten Zeitraum, eine gänzliche Absage oder eine anderweitige Veränderung (z.B. Durchführung mit verringerter Anzahl anwesender Personen etc.) einer Vollversammlung wird künftig nur nach vorhergehender Beratung und mehrheitlicher Zustimmung durch alle Kammerräte (wie z.B. in der AK Kärnten im Frühjahr 2020 durchgeführt) erfolgen, unter bestmöglicher Sicherstellung für Sicherheit und Gesundheit, auch wenn Gesetze oder Verordnungen eine Verschiebung oder Absage als Kann-Bestimmung ermöglichen würden.

Begründung:

Die 174. Vollversammlung, die für 13.05.2020 anberaumt war, wurde mit eMail vom 01.04.2020 an die Kammerräte auf September 2020 verschoben, mit eMail vom 08.04.2020 bzw. 10.04.2020 gänzlich abgesagt. Als Begründung wurden die COVID-19-Maßnahmen genannt.

Den Kammerräten wurde zu dieser Mitteilung weder ein Beschluss des Vorstands bzw. des Präsidiums vorgelegt, noch wurden die Kammerräte der AK Wien befragt, wie bezüglich der Abhaltung der Vollversammlung und Vertretung der Mitglieder in dieser neuen Situation der Pandemie vorgegangen werden sollte, obwohl für die Einbindung der Kammerräte Zeit genug und ein Wissens- und Meinungsaustausch sinnvoll gewesen wäre.

(Im Gegensatz beispielsweise zur AK-Kärnten im Frühjahr 2020, wo alle Kammerräte befragt wurden, wie mit der Situation der Pandemie in Bezug auf die Vollversammlung umgegangen werden soll. Die Vollversammlung in Kärnten wurde danach mit verringerter Anzahl anwesender Personen durchgeführt.)

Eine schriftliche Stellungnahme der Aufsichtsbehörde, die das Arbeiterkammergesetz oder nur den §52 des Arbeiterkammergesetzes als bloße Ordnungsvorschrift bezeichnen und bestätigen würde, dass deren ausnahmsweise Nichteinhaltung mit keinen Sanktionen bedroht wäre, solange dadurch die Funktionsfähigkeit der Gesamtorganisation nicht in Frage gestellt oder gefährdet würde, wie den Kammerrätinnen und Kammerräten der AK Wien per eMail von Präsidentin Frau Anderl am 10.04.2020 mitgeteilt wurde, wurde trotz Nachfrage und Aufforderung nicht vorgelegt.

Stattdessen wurde am 29.04.2020 per eMail darauf verwiesen, dass davon ausgegangen würde, dass die Vorgehensweise im Rahmen der laufenden Gesetzgebung rechtlich gedeckt werden würden. Der Vorschlag, auf eine große Location wie z.B. das Austria Center auszuweichen, wurde mit der nicht nachvollziehbaren Begründung abgelehnt, dass solche Locations auf mindestens ein Jahr im Voraus ausgebucht wären. Eine telefonische Nachfrage im Austria Center ergab, dass die Vollversammlung als politische Versammlung mit rund dreiwöchiger Vorbereitungsfrist sehr wohl möglich gewesen wäre.

Erst am 05.05.2020 trat das 28. Bundesgesetz (6. COVID-19-Gesetz) in Kraft, das im § 99a, Abs. 2, eine Absage oder Zusammenlegung der AK-Vollversammlung als reine Kann-Bestimmung ermöglichte. Das Vorgehen zur Beschlussfassung für eine etwaige Absage/Zusammenlegung war in diesem Bundesgesetz nicht geregelt. Doch die AK Wien hatte die Vollversammlung bereits Wochen vor Ausgabe des 28. Bundesgesetzes die Vollversammlung ohne Befragung aller Kammerräte zur möglichen Vorgehensweise und ohne Nachweis eines Beschlusses des Vorstands bzw. Präsidiums an die Kammerräte abgesagt.

Aus demokratiepolitischer Sicht ist die Abhaltung der gemäß § 52 AKG für jedes Kalenderhalbjahr anzuberaumenden Vollversammlung wichtig und erforderlich.

Deshalb beantragt das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT:

Auch in schwierigen Zeiten, wie derzeit der COVID-19-Virus-Pandemie, ist die Abhaltung der Vollversammlung, unter Einhaltung notwendiger Maßnahmen, solange zu gewährleisten, als es irgendwie möglich ist.

Ein Beschluss zu einer Verschiebung über die im Arbeiterkammergesetz geforderten Grenzen der halbjährlichen Abhaltung hinaus, eine gänzliche Absage oder anderweitige Veränderung der Vollversammlung darf nur nach Befragung aller Kammerräte zu möglichen Vorgehensweisen und mehrheitlicher Zustimmung zu einer Vorgehensweise getroffen werden, natürlich unter bestmöglicher Sicherstellung der Sicherheit und Gesundheit, auch wenn Gesetze oder Verordnungen eine Verschiebung, Absage oder Veränderung als Kann-Bestimmung ermöglichen würden

P.S.: Ein entsprechender Antrag wurde von FAIR UND TRANSPARENT bereits für die Vollversammlung am 13.05.2020 eingebracht. Die Vollversammlung im Frühjahr 2020 wurde jedoch ersatzlos abgesagt. ■

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 03

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

zur Tagung der Vollversammlung am 11.11.2020

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Kurzarbeit und COVID-19-Kurzarbeit: Abbau von Alturlaube und Zeitausgleich muss individuell vereinbar sein, ohne Zwang

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien setzt alles daran, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Kurzarbeit bzw. COVID-19-Kurzarbeit auch dahingehend zu stärken, indem sie klarstellt und sich für entsprechende Regelungen einsetzt, dass ArbeitnehmerInnen Alturlaube und Zeitguthaben nicht bzw. nicht in einer für sie ungünstigen zeitlichen Lage abbauen müssen, sondern weiterhin selbst für ihren persönlichen Fall entscheiden dürfen und ohne Druck entsprechende Vereinbarungen mit ihrem Arbeitgeber treffen können.

Die sogenannte „Tunlichst“-Regelung in der AMS-Richtlinie, Alturlaube und Zeitguthaben wären „tunlichst“ bei Kurzarbeit/COVID-19-Kurzarbeit abzubauen, darf nicht zu einseitigem Druck und Zwang auf die ArbeitnehmerInnen führen und unverhältnismäßig zu Lasten ihrer berechtigten Ansprüche gehen, auch nicht in einer Krise. Deshalb muss auch bei Kurzarbeit/COVID-19-Kurzarbeit der Abbau von Alturlaube und Zeitausgleich Vereinbarungssache sein.

Begründung:

Das Wort „tunlichst“ bei der Regelung zu Urlaubs- und Zeitausgleichsabbau bei Kurzarbeit/COVID-19-Kurzarbeit verwandelt sich zunehmend in eine Art Zwang. Vermehrt wird von den Arbeitgebern Druck auf ArbeitnehmerInnen zum Abbau von Urlaub und Zeitausgleich ausgeübt bzw. sogar vermittelt, dies wäre eine Voraussetzung für Kurzarbeit.

Doch die Regelung, dass Urlaub und Zeitausgleich nur „tunlichst“ bei Kurzarbeit/COVID-19-Kurzarbeit zu verbrauchen sind, hat seine Gründe, die auch in schwierigen Zeiten zu respektieren sind.

Dabei geht es einerseits grundsätzlich um den Abbau von Urlauben/Zeitausgleich, aber auch um die zeitliche Lage eines Urlaubs-/Zeitausgleichsverbrauchs. Jede/r Arbeitnehmer/in hat individuelle Voraussetzungen. Festgestellt werden kann, dass grundsätzlich sehr viele MitarbeiterInnen sich sehr loyal zu ihren Arbeitgebern verhalten, auch oder gerade im Krisenfall. Doch im Einzelfall können Gründe gegen einen (vorzeitigen) Abbau von Urlauben und Zeitausgleich sprechen, z.B. wenn Kinderbetreuung oder die Pflege Angehöriger sichergestellt werden muss. Deshalb muss ein Abbau von Urlaub und Zeitausgleich auch bei Kurzarbeit oder COVID-19-Kurzarbeit sowie deren zeitliche Lage immer auch Entscheidung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin bleiben und einer gemeinsamen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bedürfen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Unternehmen eine – von innen oder von außen bedingte - Krise durchleben, stehen durch diese für sie ungewisse Situation selbst genug unter Druck und sollen nicht unverhältnismäßig für eine nicht von ihnen verursachte Krise bezahlen müssen.

Alturlaube entstehen in den allermeisten Fällen dadurch, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund des vorhergehenden Arbeitsanfalls über einen langen Zeitraum keine Möglichkeit haben, den Urlaub im Anfallsjahr abzubauen, auch wenn der Arbeitgeber darauf zu achten hätte. Zeitguthaben entstehen ebenfalls durch erhöhten Arbeitsanfall und der fehlenden Möglichkeit, die erbrachten Stunden als Mehrleistungs- bzw. Überstunden ausbezahlen zu lassen oder sie abzubauen. So manche Betriebsvereinbarung sieht die Möglichkeit zum Aufbau von Zeitguthaben bis zu mehreren Hundert Stunden vor! Solche Vorgehensweisen minimieren bereits das unternehmerische Risiko auf Kosten der MitarbeiterInnen. Und es geht um eine Menge Geld, die der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerin für das Unternehmen und für die Allgemeinheit in dieser Zeit erwirtschaftet hat. Deshalb darf eine Krise des Arbeitgebers und die Zeit der Kurzarbeit nicht dazu benutzt werden, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hart erarbeitete Ansprüche, und solche stellen Alturlaubsansprüche und Zeitguthaben durchaus dar, ohne Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeit einsetzen (müssen), um die Krise abzuwenden oder abzuschwächen, sondern es muss Vereinbarungssache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in bleiben.

P.S.: Ein entsprechender Antrag wurde von FAIR UND TRANSPARENT bereits für die Vollversammlung am 13.05.2020 eingebracht, weil zu dieser Zeit besonders viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kurzarbeit und Urlaubs-/Zeitguthaben-Abbau betroffen waren. Die Vollversammlung im Frühjahr 2020 wurde jedoch ersatzlos abgesagt. ■

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 04

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
zur Tagung der Vollversammlung am 11.11.2020

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Verbesserung des Arbeiterkammergesetzes für arbeits- und beschäftigungslose Menschen: Wahlmöglichkeit bezüglich der Zuordnung zu einer Länder-Arbeiterkammer bei Arbeits-/Beschäftigungslosigkeit

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt aufgrund der durch die Corona-Krise sprunghaft angestiegenen arbeitslosen Personen erneut:

Die Arbeiterkammer Wien setzt sich verstärkt für arbeits- und beschäftigungslose Menschen ein, indem sie für folgende Neuregelungen des Arbeiterkammergesetzes eintritt:

Wahlmöglichkeit bezüglich Zuordnung zu einer Länder-Arbeiterkammer bei Arbeits-/Beschäftigungslosigkeit

Beschäftigungs- oder arbeitslos gewordenen Menschen wird eine Wahlmöglichkeit zugesprochen, zu welcher Länder-Arbeiterkammer (des Wohnsitzes oder des bisherigen Beschäftigerbetriebes) er/sie künftig zugeordnet sein möchte, solange er/sie beschäftigungs- oder arbeitslos bzw. in Qualifizierung/Aus-/Weiterbildung ist.

Begründung:

Beschäftigungs- oder arbeitslos gewordene Menschen, die in einem anderen Bundesland wohnhaft sind als sie durch ihren bisherigen Beschäftigerbetrieb einer Länder-Arbeiterkammer zugehörig waren, sollen nicht mehr wie bisher sofort nach Beschäftigungsende von jener Länder-Arbeiterkammer weggenommen werden, durch die diese Menschen möglicherweise viele Jahre/Jahrzehnte vertreten waren, und ungefragt zu der Länder-Arbeiterkammer des Wohnsitzes zugewiesen werden (mit der man möglicherweise noch nie einen Kontakt hatte), sondern sie sollen eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Zugehörigkeit der Länder-Arbeiterkammer erhalten, vergleiche derzeitigen § 10 Abs. 3 und § 11 AKG:

Zugehörigkeit § 10.

(1) [...]

(2) [...]

(3) Die örtliche Zugehörigkeit richtet sich nach dem Ort der Beschäftigung, bei Arbeitslosen (Abs.1 Z1) nach dem Wohnsitz, an dem sich der Arbeitslose überwiegend tatsächlich aufhält.

Entscheidung über die Zugehörigkeit § 11.

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer entscheidet auf Antrag des Betroffenen oder der Arbeiterkammer der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

P.S.: Ein entsprechender Antrag wurde von FAIR UND TRANSPARENT bereits für die Vollversammlung am 12.11.2019 eingebracht und damals abgelehnt. Ein erneuter Antrag wurde für die geplante Vollversammlung am 13.05.2020 eingebracht, diese Vollversammlung im Frühjahr 2020 wurde jedoch ersatzlos abgesagt. ■

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 05

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
zur Tagung der Vollversammlung am 11.11.2020

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Verbesserung des Arbeiterkammergesetzes für arbeits- und beschäftigungslose Menschen: Sicherstellung der Wählbarkeit und gewählter Mandate in der Arbeiterkammer Wien auch für Langzeit arbeits-/beschäftigungslose Arbeiterkammermitglieder

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt aufgrund der durch die Corona-Krise sprunghaft angestiegenen arbeitslosen Personen:

Die Arbeiterkammer Wien setzt sich verstärkt für arbeits- und beschäftigungslose Menschen ein, indem sie für folgende Neuregelungen des Arbeiterkammergesetzes eintritt:

Streichung der Forderung des § 21 AKG „Wählbarkeit“, Punkt 2, dass kammerzugehörige Personen nur dann wählbar sein sollen, wenn sie am Stichtag in den letzten zwei Jahren in Österreich insgesamt mindestens sechs Monate in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen.

So soll die Wählbarkeit von der Arbeiterkammer zugehörigen Personen sowie des Fortbestands eines gewählten Mandats über die gesamte Funktionsperiode auch bei vorliegender Langzeit-Arbeits- bzw. Beschäftigungslosigkeit z.B. durch Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen, Arbeitsstiftungen etc., sichergestellt bzw. klargestellt werden, solange Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer entsprechend der Definition der Zugehörigkeit nach § 10 AKG, Abs. 1, Punkt 1 besteht.

Begründung:

Auch Langzeit arbeitslos gewordene Menschen, die bisher insgesamt mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen waren und im Anschluss an eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung arbeitslos wurden, gehören nach Definition des § 10 AKG „Zugehörigkeit“, Abs. 1, Punkt 1, für die Dauer eines Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung der Arbeiterkammer an.

Dementsprechend sollen sie mit gleichen Rechten und Pflichten wie Mitglieder in einem aufrechten Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis ausgestattet werden und somit auch wählbar sein bzw. ein gewähltes Mandat ausüben dürfen, solange sie der Arbeiterkammer zugehörig sind.

Die derzeitige Formulierung im Arbeiterkammergesetz legt die Arbeiterkammer Wien derzeit so aus, dass arbeits- und beschäftigungslose Personen ihre Wählbarkeit in die Arbeiterkammer Wien sowohl für die Wahl selbst als auch für ein bereits gewähltes Mandat während der laufenden Funktionsperiode

nur dann behalten, wenn sie am Stichtag innerhalb von 2 Jahren 6 Monate eine Kammerzugehörigkeit begründende Beschäftigung (d.i. laut derzeitiger Auslegung zumindest eine geringfügige Beschäftigung) aufweisen können, auch wenn sie aufgrund des Bezugs einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung entsprechend der Definition des § 10 Arbeiterkammergesetzes nach wie vor kammerzugehörig sind.

Dies bedeutet, kurz gesagt, dass die Arbeiterkammer die Regelung derzeit so auslegt, dass einerseits Langzeit arbeitslose Personen nach netto 1,5 Jahren Arbeits- oder Beschäftigungslosigkeit vor dem Stichtag nicht mehr für ein Mandat in der Arbeiterkammer Wien wählbar wären.

Zugleich legt die Arbeiterkammer Wien das Gesetz auch so aus, dass selbst ein gewähltes Mandat für die gesamte weitere Funktionsperiode nach netto 1,5 Jahren Arbeits- oder Beschäftigungslosigkeit trotz weiterhin bestehender Kammerzugehörigkeit erlöschen würde, obwohl § 21 AKG diesen Punkt eindeutig nur dem Wahl-Stichtag zuordnet.

Durch die derzeitige unklare Gesetzesformulierung und aufgrund der derzeitigen Auslegungen der Arbeiterkammer Wien können in Langzeitarbeitslosigkeit geratene Menschen sowie Menschen, die - von der Arbeiterkammer Wien durchaus mitgetragene - arbeitsmarktpolitische Instrumente wie die Teilnahme an Ausbildungen, Arbeitsstiftungen etc. zur Erhöhung ihrer Chancen auf Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes nutzen, trotz bestehender Kammerzugehörigkeit viel zu früh in wesentlichen Rechten beschränkt werden.

Die Verweildauer in einer Arbeitsstiftung des WAFF (Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungs-Fonds) für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt kann bis zu 4 Jahre betragen, während die Interpretation des Arbeiterkammergesetzes durch die Arbeiterkammer Wien eben diese beschäftigungswilligen Menschen nach netto nur 1,5 Jahren ohne Beschäftigung (weil man ja derzeit 6 Monate Beschäftigung in den letzten 2 Jahren vor dem Stichtag benötigt) aus der Wählbarkeit ausgrenzt, obwohl gerade diese Personen wertvolle Inputs an die Arbeiterkammer und zur Vertretung der Mitglieder geben könnten.

Diese interpretierbare Regelung und die derzeitige Auslegung durch die Arbeiterkammer Wien stellt eine starke Einschränkung von Rechten arbeits- oder beschäftigungsloser Personen dar, zumal diese vor ihrer Arbeits-/Beschäftigungslosigkeit möglicherweise einer jahre- oder jahrzehntelangen Beschäftigung nachgegangen sind.

Solche ungerechtfertigten Zustände, die mit der derzeitigen Arbeitsmarkt-Realität und den zur Verfügung stehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nicht in Einklang stehen, gilt es zu beheben.

Vergleiche Zitate aus dem Arbeiterkammergesetz:

Wählbarkeit § 21 AKG

Wählbar in eine Arbeiterkammer sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer, die am Stichtag

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben und
2. in den letzten zwei Jahren in Österreich insgesamt mindestens sechs Monate in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen und,
3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Wahlalters von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.

Zugehörigkeit § 10 AKG

- (1) Der Arbeiterkammer gehören alle Arbeitnehmer an. Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind auch
1. Arbeitslose im Anschluss an eine arbeitslosen versicherungspflichtige Beschäftigung, wenn sie bisher insgesamt mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sind, für die Dauer von 52 Wochen oder eines längeren Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

[...]

Erlöschen des Mandats § 44 AKG

Das Mandat eines Kammerrats erlischt, wenn

1. Er das Mandat zurücklegt oder
2. Bei ihm nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit (§21) ausschließen.

Erläuterung:

Der Mandatsverlust soll ex lege bei Eintritt der im Gesetz genannten Umstände eintreten.

Zum Verlust der Wählbarkeit nach erfolgter Wahl zählt in der Praxis vor allem die Pensionierung eines Arbeitnehmers, d.h. der Verlust der eine Voraussetzung der Wählbarkeit (§21) bildenden Arbeitnehmereigenschaft durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Pensionierung.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass das Mandat auch durch Zurücklegung erlischt. ■

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 06

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
zur Tagung der Vollversammlung am 11.11.2020

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Veröffentlichung eingereicherter Anträge an die AK- Vollversammlung und des zugehörigen Abstimmungsverhaltens

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien wird künftig, alle für die Vollversammlung zur Behandlung eingebrachten Anträge der Fraktionen und wahlwerbenden Gruppen auf der Homepage der AK-Wien veröffentlichen

- sowohl im Überblick in Listenform
- als auch jeweils einzeln in der vollen eingereichten Form
- unter Nennung der einbringenden Fraktion/wahlwerbenden Gruppe und
- unter Anführung des Abstimmungsverhaltens der Kammerräte in der Vollversammlung.

Die Anträge und Abstimmungsergebnisse werden beginnend mit der Vollversammlung vom 11.11.2020 und für alle folgenden Vollversammlungen veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Anträge erfolgt zeitnah vor Abhaltung der Vollversammlung. Das Abstimmverhalten zu den einzelnen Anträgen wird bis spätestens 2 Wochen nach Abhaltung der Vollversammlung veröffentlicht.

Dies bringt eine bessere und transparentere Darstellung der Arbeit der Kammerräte in der Arbeiterkammer und eine weitere Information für die Mitglieder. ■

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 07

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
zur Tagung der Vollversammlung am 11.11.2020

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Veröffentlichung der Protokolle der Ausschuss-Sitzungen der Arbeiterkammer Wien

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien wird künftig, alle Protokolle der Sitzungen der Ausschüsse der Arbeiterkammer Wien auf der Homepage der AK-Wien veröffentlichen, ggf. in einem eigens zu errichtenden Mitgliederbereich oder in sonst geeigneter Form ihren Mitgliedern zukommen lassen.

Sollten bestimmte Punkte einer Ausschuss-Sitzung nicht veröffentlicht werden sollen, ist dies mit ausreichender Begründung vom jeweiligen Ausschuss in der Sitzung zu beschließen.

Die Protokolle der Ausschuss-Sitzungen werden spätestens ab Beginn des Jahres 2021 veröffentlicht. Dies bringt eine bessere und transparentere Darstellung der Arbeit der Kammerräte in der Arbeiterkammer und eine weitere Information für die Mitglieder.

Die Arbeit der AK Wien und der gewählten Kammerräte soll nicht länger für die Mitglieder verborgen bleiben, und auch die Kammerräte werden auf diesem Weg über die Tätigkeiten in den anderen Ausschüssen informiert, denen sie nicht zugehörig sind oder sein können. ■

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 08

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
zur Tagung der Vollversammlung am 11.11.2020

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Freiwilligkeit der Anwendung sowie Konsequenzlosigkeit für Arbeitsplatz/Arbeitslosenunterstützungen bei Nichtanwendung von Impfungen/anderer (Präventiv)Medikation, insbesondere einer künftig zu erwartenden Corona- Impfung

In aller Welt wird derzeit fieberhaft nach Corona-Impfstoffen geforscht.

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien setzt sich für eine gesetzliche Regelung ein, dass derzeit und künftig auf dem Markt erhältliche Impfstoffe oder andere (Präventiv)Medikationen grundsätzlich zwar allen Personen zur Verfügung stehen sollen, jedoch nur unter absoluter Freiwilligkeit zur Anwendung kommen dürfen, wenn die Menschen diese Impfung/(Präventiv)Medikation wünschen.

Die Nicht-Anwendung oder Ablehnung einer Impfung oder anderen (Präventiv)Medikation darf in keinem Fall negative Konsequenzen auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder das berufliche Fortkommen am Arbeitsplatz haben bzw. bei arbeitslosen Personen auf den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstands- oder Sozialhilfe u.ä. oder die Zuteilung von Weiterbildungen etc.

Weder der Gesetzgeber noch eine Kommission und schon gar nicht der Arbeitgeber oder das AMS dürfen eine Impfung oder andere (Präventiv)Medikation erzwingen können.

Die Arbeiterkammer Wien setzt sich dafür ein, dass Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit für jeden Menschen im Umgang mit seinem/ihrem Körper in punkto Gesundheit möglich bleiben. Insbesondere da sich alle derzeit im Parlament vertretenen Parteien öffentlich gegen eine Impfpflicht ausgesprochen haben.

Auch eine Impfpflicht durch die Hintertür in Form von Benachteiligungen ist abzulehnen!

Insbesondere da bei der derzeitigen intensiven, weltweiten Suche nach einem sogenannten Corona-Impfstoff bzw. Corona-(Präventiv)Medikament sehr kurze Erprobungszeiten und stark verkürzte Zulassungszeiten zu erwarten sind und neue Gentechnische Methoden erstmals am Menschen ausprobiert werden könnten.

Deshalb ist eine klare gesetzliche Regelung äußerst wichtig, dass auch die Nicht-Anwendung oder Ablehnung einer Impfung oder (Präventiv)Medikation weder für das Arbeitsverhältnis noch für das berufliche Fortkommen am Arbeitsplatz, sowie auch für arbeitslose Personen beim Bezug des Arbeitslosengeldes, der Notstandshilfe, der Sozialhilfe etc. oder bei der Zuteilung zu Weiterbildungen und Unterstützung bei der Arbeitssuche u.ä. keine negativen Konsequenzen haben darf. ■

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 09

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
zur Tagung der Vollversammlung am 11.11.2020

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Klimaschutz – umfassend und alle Faktoren prüfen bevor Klimaschutzprojekte oder -produkte gefördert werden

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien setzt sich für eine gesetzliche Regelung ein, dass Klima(schutz)projekte und -produkte ganzheitlich und vollumfassend in transparenter Weise auf die ökologischen und klimabeeinflussenden Faktoren hin geprüft und der Beibehaltung herkömmlicher Mittel/Produkte gegenübergestellt werden müssen, bevor diese gefördert werden.

Die Prüfung muss vor etwaigen Förderungen - finanzieller, sozialer, gesetzlicher oder anderweitig regulierender Natur – stattfinden. Dabei sind alle relevanten, das Klima beeinflussenden Elemente und Faktoren zu bestimmen und zu beziffern, die im Zusammenhang mit dem Projekt/Produkt stehen sowie bei einer etwaigen Ablöse den bisherigen Produkten/Projekten gegenüberzustellen,

Ziel der Prüfung ist es, dass keine Öko-Schmähs gefördert werden, und die Klimadebatte auf einem transparenten und nachvollziehbaren Niveau stattfindet.

Denn bei der Klimafrage geht es auch um sehr viel Geld, das richtig und gezielt zum Wohl aller Menschen eingesetzt werden muss und nicht modischen oder werbetechnischen Tricks zum Opfer fallen darf, deren Rechnung vielleicht noch die nächsten Generationen, ggf. sogar mit ihrer Gesundheit bezahlen müssen.

Beispielsweise können diese Faktoren umfassen:

- Energieverbrauch durch ein Projekt/Produkt, zusätzlich berücksichtigt die Art der Erzeugung der dafür notwendigen Energie und deren Transport (z.B. Strom kommt nicht einfach aus der Steckdose, sondern muss erzeugt und zum Verbraucher transportiert werden; Erdöl muss gefördert, transportiert, zu Treibstoff verarbeitet werden)
- Wassernutzung/-verschmutzung
- Erzeugung/Ausstoß von CO₂ oder anderer für Klima oder Menschen schädlicher Gase bzw. Umwandlung klimafreundlicher Gase in schädliche Elemente (oder umgekehrt)
- Umgang mit Grund und Boden
- etc.

in Bezug auf den gesamten Planungs- und Lebenszyklus, zum Beispiel:

- die Entsorgung bisheriger, ev. noch funktionstüchtiger Geräte, Fahrzeuge, usw. inklusive Aufrechnung der anzunehmenden, üblichen Restnutzungsdauer, die ohne das neue, angeblich klimaschonendere Projekt/Produkt nicht vorzeitig geendet hätte
- die Rohstoffgewinnung inkl. Entsorgung etwaig anfallender Abfallprodukte für die neuen Produkte/Projekte
- alle Transporte inkl. Zwischentransporten, wobei benützte Routen, Wegstrecken, die Transportart, anfallende Abnützungen ebenfalls in die Betrachtung mit einzubeziehen sind
- die Produktion/Verarbeitung
- die Vermarktung und Lieferung bis zum (End)Kunden bzw. Leistungen vor Ort
- den anschließenden Ge- bzw. Verbrauch bezogen auf eine durchschnittlich anzunehmende Nutzungsdauer
- die anschließende Sammlung und Rohstoff-Rückgewinnung/Wiederverwendung bzw. die Entsorgung (Verbrennung/Deponierung). ■

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 10

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
zur Tagung der Vollversammlung am 11.11.2020

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Datenschutz – Regelungen zu Internet-Cookies verbessern

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien setzt sich für bessere Datenschutz-Regelungen in Bezug auf Internet-Cookies, insbesondere auf Benutzer-freundlichere Voreinstellungen und Zustimmungs-Abfragen ein:

Vor der Abfrage zu den sogenannten Cookie-Einstellungen, die derzeit vor fast jeder Internet-Anwendung, selbst bei reinen Informationsseiten, als erforderlich angezeigt wird, sind künftig grundsätzlich alle Cookies auf „nicht akzeptiert“ einzustellen, mit Ausnahme technisch unbedingt notwendiger Cookies.

Alle anderen Cookies dürfen nur aktiv vom Benutzer auf „akzeptiert“ gesetzt werden können, wenn er dies möchte. Dabei muss für Benutzer eindeutig erkennbar sein, ob und welche Cookies sie auf „aktiv“ bzw. „deaktiv“ setzen: z.B. durch eine klare Beschreibung der Cookies, durch eindeutig beschriftete Buttons/Regler, eine eindeutige Legende, etc.

Eine bewusste Irreführung der Benutzer oder Interpretationsoffenheit ist zu ahnden.

Die derzeit gültige ePrivacy-Richtlinie, auch bekannt als Cookie-Richtlinie, besagt, dass für das Setzen von Cookies das aktive Setzen einer Zustimmung erforderlich ist. Dies ist grundsätzlich sehr gut, jedoch regen die derzeitigen Regelungen auch zum Feilschen um Zustimmungen in allen möglichen Formen an. Die zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als flankierend angedachte ePrivacy-Verordnung der EU, die klare Verbesserungen für Benutzer bringen sollte, ist nach wie vor nicht umgesetzt.

Ohne Zustimmung oder explizites Setzen von Cookie-Einstellungen wird derzeit oftmals auch der Zugriff verweigert, selbst wenn es sich nur um reine Informationsseiten handelt.

Es gilt zu vermeiden, dass – so wie es derzeit immer häufiger der Fall ist – die Benutzer zu unüberlegten, raschen Zusagen für Cookies und damit zu umfassenden Analysen verführt werden, nur weil sie mit einem – oftmals auch grell hervorgehobenen Zustimmungs-Klick Ruhe haben von der Cookie-Abfrage.

Möchte derzeit ein Benutzer keine Cookies zulassen, muss er in den meisten Fällen extra einen Button für Einstellungen anklicken, der gerne unscheinbar dargestellt wird. Auf manchen Sites muss man zum Ausschalten von Cookies gar für jedes einzelne Cookie einen Regler verschieben. Dies ist für Benutzer nicht nur umständlich und zeitraubend, sondern auch fehleranfällig. Nur

benutzerfreundlichere Sites bieten dies zumindest auch gruppenweise oder für alle technisch nicht notwendigen Cookies an.

Dazu kommt, dass bei vielen Sites auch nicht eindeutig klar ist, bei welcher Regler-Einstellung die Cookies aktiviert bzw. deaktiviert sind. Denn Farb-Einstellungen müssen nicht zwangsläufig richtig interpretiert werden, wenn es keine entsprechende Legende oder Beschriftung gibt.

Vielmehr sollte klar geregelt werden, dass z.B. die Anzeige der Cookieeinstellungen transparent und klar erfolgt, der Status eindeutig erkennbar und von Haus aus nur technisch notwendige Cookies aktiviert sind. ■

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------